

Freiburger E.T.A. Hoffmann-Stiftung zur Förderung klassischer Musikerziehung in Freiburg und zur Würdigung gesamtkünstlerischer Leistungen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Freiburger E.T.A. Hoffmann-Stiftung zur Förderung klassischer Musikerziehung in Freiburg und zur Würdigung gesamtkünstlerischer Leistungen.“
- (2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung „Europas Erbe als Auftrag, Freiburger Stiftung zur Förderung eines kantischen Weltbürger-Ethos“ (im folgenden Trägerstiftung) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Hauptzweck der Stiftung ist:
 - 1.) Gewährung begrenzter und befristeter Studienbeihilfen bzw. Stipendien; Übernahme von Förder-Patenschaften
 - a) Förderung begabter, bedürftiger europäischer Musik-Austausch-Studenten im Rahmen des Erasmus - Programms – speziell aus Osteuropa – durch ein Stipendium von zunächst 2 Semestern in Höhe von 250 – 300 Euro pro Monat. Auslobung durch die Freiburger Musikhochschule in Zusammenarbeit mit in Frage kommenden (Partner-) Hochschulen. (In der Regel 3 Stipendien pro Jahr. – Bei erfolgreicher musischer Entwicklung kann ein(e) Stipendiat(in) zu einem späteren Zeitpunkt auch ein zweites (Aufbau-) Stipendium erhalten. Stichwort: „Doppeltgänger“)
 - b) bei noch vorhandenen Mitteln Übernahme einer projektbezogenen Beihilfe bzw. einer befristeten Förderpatenschaft für eine(n) begabte(n), bedürftige(n) Student(in) der Musikhochschule Freiburg aus dem deutschsprachigen Raum (Priorität D) auf Antrag des betreuenden Hochschullehrers und des Rektors der Musikhochschule Freiburg, der im Zweifelsfall entscheiden soll.
Zu Lebzeiten kann der Stifter Berthold Lange nach Rücksprache mit dem zuständigen Hochschullehrer und der (dem) Betroffenen eine Patenschaft nach eigener Präferenz übernehmen.

- 2.) Vergabe eines Hoffmann-Undine-Preises (Undine-Förderpreis der E.T.A. Hoffmann-Stiftung für Mehrfachbegabungen) in Höhe von 3000 Euro ca. alle 2-3 Jahre für begabte, erfolgreiche Studenten/innen im Bereich Gesang, Streich- oder Blasinstrument, Klavier mit (künstlerischer) Mehrfachbegabung (nicht zuletzt für eine überzeugende, originelle Art der Vermittlung und der gewinnenden Präsentation) bzw. mit zusätzlichem Engagement auch im sozialen, musiktherapeutischen bzw. (zivil-) gesellschaftlichen Bereich.

Die Entscheidung über die Vergabe dieses Preises trifft das Rektorat der Freiburger Musikhochschule auf Vorschlag des Allgemeinen Studentenausschusses und der in Frage kommenden Hochschullehrer unter Einbeziehung des Stifters Berthold Lange und eines Stiftungsrates. (Voraussetzung bleibt allerdings eine schon erfolgte besondere Qualifizierung in einer der genannten Sparten.)

- (3) Außerdem sollen herausragende, als gemeinnützig anerkannte Freiburger Chöre (wie z.B. der Freiburger Bachchor über die Freiburger Bachchor-Gesellschaft e.V.) mit 300-500 Euro jährlich (je nach vorhandenen Mitteln) unterstützt werden.
- (4) Zusätzlicher Zweck (Nebenzweck) bei Vorhandensein weiterer finanzieller Mittel kann sein:

Vergabe eines „**Hoffmann-Kreisler-Preises**“ für Verdienste um Gesamtkunstwerke.

Die Stiftung zeichnet ca. alle fünf Jahre gesamtkünstlerische (bzw. interkulturelle) Leistungen von herausragenden musikschaftenden oder der Musik (u. a. Künsten) dienenden Persönlichkeiten (Künstlern und Pädagogen wie Chor- und Orchesterleitern, Regisseuren, Bühnenbildnern etc.) oder von solchen Institutionen (in Höhe von 5000 bis 7000 Euro) aus – oder gewährt für gesamtkünstlerische (interkulturelle) Projekte einen entsprechenden Projekt-Förder-Preis (nach Vorlage der Projektbeschreibung und von kompetenten Empfehlungen).

Bei der Auswahl der Preisträger (oder Projekte) übernimmt die Freiburger Musikhochschule die Federführung, bezieht jedoch z.B. auch den SWR und Freiburger Chöre und Orchester nach Möglichkeit (s. Antragsberechtigung) mit ein. Sie sollte im übrigen auch qualifizierte Voten ihrer Studentenschaft bzw. ihres Publikums (z.B. über die Gesellschaft zur Förderung der Musikhochschule e.V.) einholen bzw. berücksichtigen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (5) Zur Verwirklichung (Umsetzung) des/der Stiftungszecke(s) gehört neben der gelegentlichen Ausrichtung und Dokumentierung von Preisverleihungen das Dokumentieren bzw. Archivieren der Bewerbungen der Stipendiaten und der von ihnen bzw. den Musikhochschulen vorgelegten Empfehlungen bzw. Zeugnissen sowie die Führung eines Vorstellungsgesprächs zu Beginn des Stipendiums und die Teilnahme an einem abschließenden Vortrag zum Ende des Stipendiums seitens eines oder mehrerer Mitglieder der Stiftung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die sog. 1/3-Regelung des § 58 Nr. 5 der AO findet auf die Stifter und deren nächste Angehörige Anwendung.

§ 4 Stiftungsvermögen, flüssige Mittel

- (1) Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 320.000,- Euro ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten und hierzu konservativ anzulegen. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Trägerstiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann.
- (2) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach § 52 AO entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum ertragsbringend anzulegen.

§ 5 Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung. (Spenden).
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind.
Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Dieser besteht in erster Linie in der Gewährung der Stipendien bzw. Patenschaften.

Die Vergabe der Förderpreise soll durch Ansammlung der verbleibenden Mittel bzw. Erträge und Spenden ermöglicht werden.

Der als Nebenzweck genannte Preis lässt sich vorläufig wohl nur mittels Spenden finanzieren.

- (3) Die Stiftung darf Rücklagen gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ bilden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (5) Die unselbständige Stiftung beteiligt sich an den Verwaltungskosten der Trägerstiftung in angemessenem Umfang.
- (6) Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat der E.T.A. Hoffmann-Stiftung besteht aus ein bis zwei Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist der (die) jeweilige Rektor (in) der Freiburger Musikhochschule. Gegebenenfalls kann ein weiteres Mitglied berufen werden, das als kompetenter Kenner des Freiburger Musiklebens ausgewiesen ist. Die Berufung erfolgt durch den jetzigen Vorstand der Trägerstiftung Berthold Lange, nach dessen Ausscheiden durch den Stiftungsrat der Trägerstiftung.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen
 - b) Mitwirkung bei der Beschlußfassung zur Nominierung des (der) Preisträger(s) und zur sonstigen Mittelverwendung – die Details sind in § 2 dieser Satzung geregelt.
- (3) Im übrigen gelten die Ausführungen über den Stiftungsrat der Trägerstiftung analog.

§ 8 Änderungen der Satzung, Weiterführung nach dem Tod des Stifters Berthold Lange, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Der Stifter Berthold Lange kann, solange er Mitglied des Vorstandes der Trägerstiftung ist, Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen, wenn dies den Interessen der Stiftung dient und die stiftungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Nach dem Tod des Stifters Berthold Lange ist die Stiftung befugt, aus seinem Nachlass Zustiftungen für neue, gemeinnützige Stiftungszwecke entgegenzunehmen, wobei sicher zu stellen ist, dass diese zusätzlichen Stiftungszwecke nicht aus dem bisherigen Grundstockvermögen bedient werden dürfen.
- (4) Wird die Erfüllung der Zwecke der Stiftung unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als nicht mehr sinnvoll, können zu Lebzeiten des Stifters Berthold Lange Vorstand und Stiftungsrat beschließen, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammen zu legen oder aufzulösen.
- Tritt dieser Fall nach dem Tod des Stifters Berthold Lange ein, kann der Stiftungsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit entsprechende Entscheidungen treffen.
- Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Trägerstiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Soweit dies nicht möglich ist, soll das Stiftungsvermögen der gemeinnützigen „Studienstiftung des deutschen Volkes“, 53175 Bonn, Ahrstr. 41, zufließen; sofern dies ebenfalls nicht möglich sein sollte, einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, welcher den Zielen der Stiftung möglichst nahe kommt.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Maintal/Sölden, den

Birgit Heraeus

Berthold Lange